



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ϕ .

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 ϕ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 61.

Danzig, den 2. August.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Sämmtliche Orts-Vorstände fordere ich auf, ein Verzeichniß der in der Ortschaft vorhandenen Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, einschließlich der Schlächtereien, nach dem nachstehend angegebenen Schema anzufertigen und mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 29. Juli 1893.

Der Landrath.

Verzeichniß
der

Gewerblichen Anlagen in dem Kreise bezw. Stadtbezirke

Aufgestellt am

Erläuterungen

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a. sämmtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die zu denselben ergangenen Zusätze fallen, einschließlich der Schlächtereien, Lohgerbereien,

und dergleichen; auch wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1869 errichtet sind und keine Konzession besitzen;

- b. sämtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebene Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gaskraft-Maschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdewegpeln pp. gearbeitet wird.
- c. Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebestühle, Spulmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen pp., oder auch Anlagen ohne Maschinenbetrieb (z. B. Dampfbäckereien, Färbereien, Gelbgießereien, ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen), wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt.
- d. sämtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Anschluß der Werkstätten der Handwerker.

2. In Spalte 4 „Art der Betriebskraft“ kann Dampf mit D., Wasser mit W., Wind mit Wi., Pferdewegpeln mit Pf., Gas mit G., Luft mit L., Hand mit H. bezeichnet werden.

3. Die Spalte 3 ist nur auszufüllen, wenn die Anlage nach dem 1. Oktober 1869 errichtet und nach § 16 der R.-G.-D. konzessionspflichtig ist.

4. In Spalte 9 ist das Jahr der Inbetriebsetzung anzugeben. Bei älteren Anlagen genügt (mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) die Angabe „vor 1845“.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Anlagen.		3.	4.	5.
	a. Namen bzw. Firma des Besitzers.	b. Gegenstand des Gewerbebetriebes.	Gemeinde oder Gutsbezirk, in welchem sich die Betriebs- stätte befindet, bzw. in den Städten Straße und Haus- nummer.	Art der Betriebs- kraft.	Anzahl der Dampf- kessel.

6.		7.				8.	9.						
Zahl der erwachsenen Arbeiter		Zahl der angemeldeten jugendlichen Arbeiter				Datum der Conzessions-Ertheilung.	Datum der stattgehabten Revision.						
a.	b.	von 13—14 J		von 14—16 J			1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
männlich.	weiblich.	a.	b.	a.	b.	(soweit als möglich festzustellen.)							

B e z e i c h n u n g
der Reihenfolge der Industriezweige.

Gruppe.	Klassifikation der deutschen Gewerbe-Statistik.
III.	Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.
IV.	Industrie der Steine und Erden.
V.	Metall-Verarbeitung.
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.
VII.	Chemische Industrie.
VIII.	Industrie der Heiz- und Beleuchtungsstoffe.
IX.	Textil-Industrie.
X.	Papier und Leder.
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
XII.	Nahrungs- und Genussmittel.
XIII.	Bekleidung und Reinigungstoffe.
XIV.	Poligraphische Gewerbe. Sonstige Industriezweige.

2. Der Todtengräber Johann Bruslowski in Kladau ist als Ortsdiener und Exekutor der Gemeinde Kladau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 28. Juli 1893.

D e r L a n d r a t h.

3. Behufs Zulassung der von Deutschland durch die Schweiz nach Frankreich gehenden Waarensendungen zu den Zollsätzen des französischen Ministerialtarifs müssen den Stückzütern **Ursprungszeugnisse** beigegeben werden, welche von den hiesigen Orts-Polizeibehörden auszufüllen sind, während direkte Wagenladungen plombirt werden müssen.

Danzig, den 31. Juli 1893.

Der Landrath.

4. Die Polizeiverordnung des hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 16. Juni cr., betreffend den Transport von und den Handel mit Hasen und Rehwild, tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. Juni cr. ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, die Formulare zu den Wildlegitimationscheinen sich jetzt schleunigst zu beschaffen und diese Legitimationscheine auf Antrag des Jagdinhabers oder Jagdpächters oder von deren legitimirten Stellvertretern vorschriftsmäßig auszufertigen. Insbesondere ist dabei zu beachten, daß am Kopfe des Legitimationscheines die Jahreszahl der Gültigkeit desselben **mit Buchstaben einzutragen** ist, sowie der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen ist, und dasselbe versendet oder verkauft wird, gleichfalls mit Buchstaben ausgeschrieben werden, der Schein überhaupt mit Tinte geschrieben sein muß, auch bei der Beglaubigung des Scheines das Amtssiegel beizubrüden ist.

Danzig, den 29. Juli 1893.

Der Landrath.

5. Der wegen Unterschlagung verfolgte Abraham Eisenstein aus Bojack in Rußland, welcher auch in Zbaraz Veruntreuungen ausgeführt hat, soll nach Deutschland geflüchtet sein. Die Orts-Vorstände, die Orts-Polizeibehörden und die Gendarmen beauftrage ich, auf den Eisenstein zu achten und wenn derselbe ermittelt werden sollte, festzunehmen und in das hiesige Gefängniß einliefern zu lassen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Abraham Eisenstein ist 30 Jahre alt, groß, stark gebaut, hat gebogene Nase, dicke Lippen und dunkelblonden Bart. Auf seine Entdeckung ist eine Belohnung von 500 Rubel ausgesetzt.

Danzig, den 27. Juli 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Am Sonnabend, den 5. August cr., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Pferdemarkt zu Alt-Schottland bei Danzig ein zum Gendarmerie-Dienst nicht mehr brauchbares Pferd öffentlich verkauft werden.

Das Districts-Kommando.

Beilage.